

Schwangerschaft & Mutterschutz

CORONA UPDATE 12/ 2021

KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

12/2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 22.10.2021 wurde in einem Schreiben des Kultusministeriums darauf hingewiesen, dass der Einsatz von schwangeren Lehrerinnen nur unter bedingten Voraussetzungen zulässig ist. Wichtig dabei ist die von der Schulleitung auszufüllende Gefährdungsbeurteilung.

Wir empfehlen für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung das Formular, welches unter folgendem Link zu finden ist, da diese Vorlage stärker auf den Schulalltag zugeschnitten ist:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Arbeitshilfe_Gefaehrungsbeurt.pdf

Eine Besprechung der Gefährdungsbeurteilung mit der Schwangeren kann auch telefonisch erfolgen.

Eine Kopie der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung geht über das Schulamt an den ÖPR gemäß § 74, (2) Nr. 8 (LPVG – Landespersonalvertretungsgesetz)

Auch wenn schwangere Lehrerinnen sich impfen lassen können, gilt bei dieser Gruppe besondere Vorsicht.

Studien haben gezeigt, dass es bei Schwangeren zu einem schwereren Verlauf der COVID-19 Erkrankung kommen kann und sich das Risiko einer Frühgeburt erhöht (siehe rki.de)

Außerdem sind die Möglichkeiten einer Behandlung im Falle eines schwereren Verlaufs bei Schwangeren gegenüber der Allgemeinbevölkerung eingeschränkt. So können häufig Medikamente und Behandlungsmaßnahmen nicht genutzt werden, ohne dabei das ungeborene Kind zu gefährden.

Aufgrund der hohen Infektionszahlen und der Maskenpflicht ist von einem Einsatz einer schwangeren Lehrkraft derzeit im Präsenzunterricht weiter abzusehen!

In Ausnahmefällen kann eine Schwangere für eine begrenzte Zeit im Präsenzunterricht ab Klasse 4 eingesetzt werden – zum Beispiel zum Abschließen der Probezeit -

Lassen Sie sich in diesen Fällen vom B.A.D. (Betriebsärztlichen Dienst) und vom Personalrat beraten.

Falls die Schwangere in einem geschützten Rahmen arbeitet, ist noch Folgendes zu beachten:

- * Sie darf generell nur mit Personen ferneren Tätigkeiten oder in kleinen Gruppen und unter Einhaltung der Mindestabstände, mindestens 1,5 m zu anderen Personen / Kindern beschäftigt werden.
- * Dicht anliegende Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3 Masken) sind für schwangere Frauen nur bedingt geeignet, da sie aufgrund des Atemwiderstandes in der Tragezeit zeitlich sehr begrenzt sind. (maximal in Summe 30 Minuten) – es wird derzeit aber sehr angeraten, diese zu tragen.
- * Wir empfehlen, dass sich die Lehrkraft zuvor mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt bespricht, ob Bedenken bezüglich des Präsenzunterrichts bestehen.
- * Die Lehrkraft muss in diesen Fällen eine schriftliche Einverständniserklärung gegenüber der Schulleitung abgeben.
- * Diese schriftliche Erklärung muss in die Personalakte der Schule aufgenommen werden.
- * Eine Kopie der Einverständniserklärung geht an den ÖPR.

2

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat, BfC und SBV sind gerne für Sie da:

**Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,
Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen**

Ruben Ell (Vors.)

Ihre Ansprechperson im PR:

Vorname Nachname

Vorname.nachname@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
telefonisch und persönlich (derzeit nur nach Vereinbarung)

**Beauftragte für Chancengleichheit
beim SSA Nürtingen**

Birgit Engel BfC

Tel. 07022 / 26299-35,
birgit.Engel@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde Dienstag 11.30 Uhr -15.00 Uhr
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

**Schwerbehindertenvertretung SBV
beim SSA Nürtingen**

www.oepr-nt.de

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen
und auch unsere PR-Infos zum Download eingestellt.

Sigrid Zankl SBV

Katja Ehrle (Stv.), Sandra Schettke (Stv.)
Tel. 07022 / 26299-31,
sbv.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde Mo. und Do. 14.30 Uhr – 16.00 Uhr
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)